

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

gem. § 161 AktG

des Vorstands und des Aufsichtsrats
der F.A.M.E. AG, München,

zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die F.A.M.E. AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 14. Juni 2007 bzw. ab deren Geltung in der Fassung vom 06. Juni 2008 (nachstehend „Kodex“ genannt) seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

- Der Kodex sieht vor, dass die Gesellschaft allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermittelt, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. Die F.A.M.E. AG hat nur Inhaberaktien ausgegeben. Demzufolge ist dieses Vorgehen aus Sicht der Gesellschaft nicht praktikabel.
- Gemäß Ziffer 3.8. soll beim Abschluss einer D&O-Versicherung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Der Vorstand der F.A.M.E. AG hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen und dementsprechend auch keinen Selbstbehalt vereinbart.
- Laut Ziffer 3.10. sollen auf der Homepage der Gesellschaft die Entsprechenerklärungen der letzten 5 Jahre zugänglich gemacht werden. Der Vorstand der F.A.M.E. AG beabsichtigt, dieser Vorschrift in Zukunft zu entsprechen.
- Der Kodex sieht gem. **Ziff. 4.2.1** vor, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.
Der Vorstand der F.A.M.E. AG bestand und besteht zur Zeit aufgrund der Unternehmensgröße nur aus einer Person.
- Gem. Kodex **Ziffer 4.2.3** sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung sowohl fixe als auch variable Bestandteile umfassen. Gem. **Ziff. 4.2.5** soll die Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts, in dem auch das Vergütungssystem erläutert werden soll, offengelegt werden.
Die Gesamtvergütung des Vorstands der F.A.M.E. AG umfasste und umfasst keine variablen Bestandteile, sondern bestand und besteht aufgrund des derzeit nicht vorhandenen operativen Geschäfts nur aus einem fixen Betrag, der gem. § 285 Ziff. 9 a) HGB veröffentlicht wird. Aus diesem Grund unterblieb und unterbleibt auch der vom Kodex empfohlene Vergütungsbericht.
- Nach **Ziff. 5.3.1** des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach **Ziff. 5.3.2** des Kodex ein Prüfungsausschuss und nach **Ziff. 5.3.3.** des Kodex ein Nominierungsausschuss gebildet werden.
Der Aufsichtsrat der F.A.M.E. AG bestand und besteht nur aus drei Mitgliedern, daher wurden und werden keine Ausschüsse gebildet.

- Der Kodex sieht gem. **Ziff. 5.4.6** für die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung vor.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der F.A.M.E. AG erhielten und erhalten aufgrund des derzeit nicht vorhandenen operativen Geschäfts keine variable, erfolgsorientierte Vergütung.

- **Ziff. 7.1.2 und 7.1.5** des Kodex enthalten Empfehlungen hinsichtlich der Veröffentlichung und des Inhalts eines Konzernabschlusses.

Da die Gesellschaft keine zu konsolidierenden Beteiligungen hielt und hält, erstellte und erstellt sie keinen Konzernabschluss. Der Einzelabschluss wird nach deutschem Handelsrecht (HGB) erstellt.

F.A.M.E. AG
München, im Juni 2009

Vorstand Aufsichtsrat